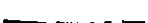
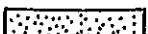


Planzeichenerklärung:

-  Grenze der Innenbereichssatzung 1995
-  Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vom 28.06.89
-  Baugrenze
-  Zu erhaltende Bäume
-  neu aufzusetzende Wallhecke
-  Pflanzstreifen

Textliche Festsetzungen:

1. In dem Geltungsbereich der Innenbereichssatzung sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. (Bezug § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
2. Die zu erhaltenden Bäume sind zu schützen und zu pflegen. (Bezug § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).
Zum Schutz der Eichen darf in einem Abstand von 3 m zum Stamm der Bodenbereich nicht versiegelt werden. Ist dies zur Anlegung von Auffahrten bzw. eines Fußweges nicht möglich, so dürfen in dem 3 m Bereich nur Rasengittersteine oder andere wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.
3. Als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt sind Wallhecken im rückwärtigen Bereich zur freien Landschaft aufzusetzen sowie eine dichte Bepflanzung mit heimischen Gehölzen innerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens vorzunehmen.
4. Soweit erforderlich, werden an anderer geeigneter Stelle Wallhecken in entsprechender Länge neu aufgesetzt und bepflanzt.

Gemeinde Friedeburg

Anlage zur Satzung

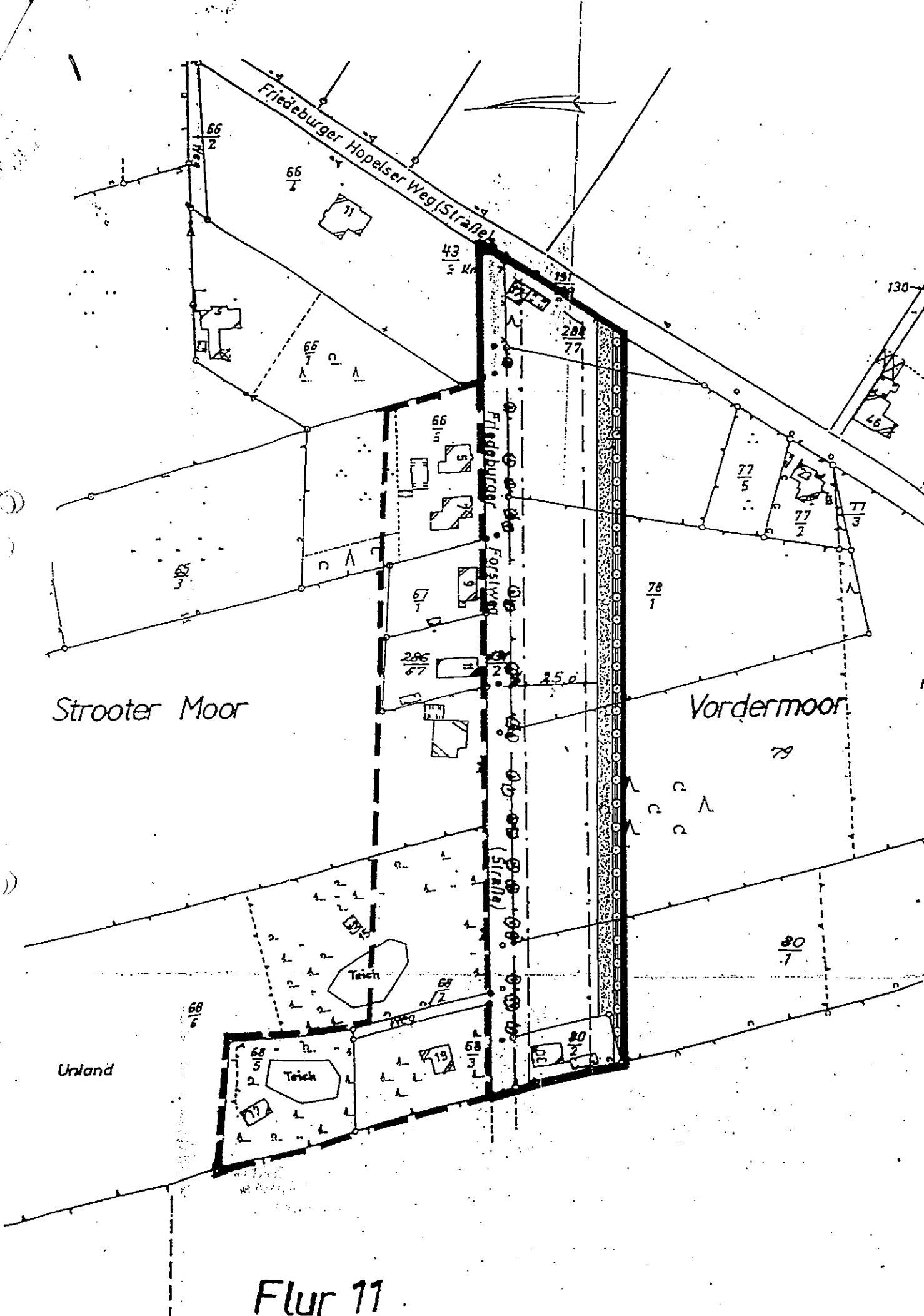
zur Festlegung des bebauten Bereiches südlich des Forstweges in Friedeburg als im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§ 4 (2a) BauGB - Maßnahmengesetz i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Friedeburg, den 10.07.1995

G. Behrendt
Bürgermeister



[Signature]
Gemeindedirektor



Flur 11